Voraussichtlicher Zuschuss des Bundes zu den Übertragungsnetzkosten 2027 und deren Auswirkungen

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher will die Bundesregierung, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2027 einen Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2027 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 bis 5b EnWG werden Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber werden für das Kalenderjahr 2027 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die vorgegebenen typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet.

Alle Entgelte sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer dargestellt.

Typisierte Abnahmefälle	Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	254,45 €	269,50 €
Gewerbekunde in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	2.240,00 €	2.455,00 €
Industriekunde in Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	614.440,00 €	701.360,00 €